

**460. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Der Gemeinderat von Freienstein-Teufen hat mit Beschluss vom 5. März 1962 die Baulinien der Quartierstrasse A, III. Klasse, neu festgesetzt und ersuchte um Genehmigung seines Beschlusses. Der Kreisingenieur I sandte jedoch die Baulinienvorlage wegen unvollständiger Vermassung der Baulinien an die Gemeinde zurück. Gleichzeitig empfahl er, die Vorlage durch eine Niveaulinie zu ergänzen.

Am 16. Dezember 1963 legte der Gemeinderat Freienstein-Teufen die im Sinne der Empfehlung des Kreisingenieurs I er-

gänzte und bereinigte Vorlage vor und ersuchte um deren Genehmigung. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates vom 9. April 1962 sind gegen den am 9. März 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Quartierstrasse A, III. Klasse, verbindet die Breitestrasse I. Klasse Nr. 3 mit der Irchelstrasse I. Klasse Nr. 1. Der Baulinienabstand von 19 m gestattet bei 6 m breiter Fahrbahn und einem eventuell später zu erstellenden, talseitigen Gehweg von 2 m Breite eine durchgehende Vorplatztiefe von 5 beziehungsweise 6 m, was bei dieser, nur dem Anstösserverkehr dienenden Quartierstrasse genügt. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen der Quartierstrasse Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4237/61 genehmigten Baulinien an. Letztere sind bei den Einmündungen der Strasse zu öffnen.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 9,52 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 5. März 1962 und 9. Dezember 1963 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse A, III. Klasse, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Freienstein-Teufen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.